



Newsletter Mai 2026

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

wann erzielt ein Fußballspieler aufgrund von Werbetätigkeiten gewerbliche Einkünfte? Damit hat sich der 10. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf auseinandergesetzt. Dies und mehr erfahren Sie in unserem aktuellen Newsletter.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Die Werbetätigkeit eines Fußballspielers als "Markenbotschafter" führt für sich genommen noch nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit, wenn durch Honorarzahlungen ausschließlich besondere Leistungen und Erfolge im Bereich des Fußballsports vergütet werden

Der 10. Senat hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Einkünfte eines jungen Profi-Fußballspielers aus einem Ausrüstungs- und Werbevertrag mit einem Sportartikelhersteller im Streitjahr 2021 als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren waren.

Der Kläger schloss einen auf fünf Jahre angelegten Ausrüstungs- und Werbevertrag. Der Vertrag regelte u. a. die Nutzung des Namens und des Bildes des Klägers, Leistungsprämien sowie die Unterstützung der Marke K. Zudem wurde er kostenfrei mit K.-Produkten beliefert. Im Streitjahr 2021 erhielt er Prämien für 15 Spiele in einem nationalen Wettbewerb, seinen ersten Einsatz in einem Ligavereinsspiel unter 18 Jahren sowie sein erstes Tor in einem Ligaspiel. Der Kläger erklärte die daraus erzielten Einnahmen als sonstige Einkünfte.



Das beklagte Finanzamt behandelte die Einkünfte hingegen als gewerbliche Einkünfte und erließ einen Gewerbesteuermessbescheid. Der Kläger begehrte sodann den Ansatz eines negativen Gewerbeertrags unter Berücksichtigung der Abschreibung seines Namensrechts. Dem folgte das Finanzamt nicht und argumentierte, dass der Kläger noch nicht über ein kommerzialisierbares Namensrecht verfügt habe. Es habe sich lediglich um einen Standardjuniorenausrüstervertrag mit spekulativem Charakter

gehandelt, der auf die zukünftige Bekanntheit des Klägers gerichtet gewesen sei.

Das Gericht nahm in seinem Urteil vom 31. März 2026 (Az.: 10 K 48/25 E,G) sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG an. Die im Streitjahr erhaltenen Leistungsprämien seien ausschließlich für besondere sportliche Leistungen gezahlt worden und nicht für das Tragen der K.-Produkte. Die kostenlose Produktüberlassung diene lediglich der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und habe keinen Vergütungscharakter. Die Tätigkeit als „Markenbotschafter“, die alle Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit erfüllen könne, sei zwar „Hauptmotivation von K.“ gewesen, es habe im konkreten Fall jedoch an der für eine gewerbliche Tätigkeit erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht gefehlt. Der Gewerbesteuermessbescheid sei daher ersatzlos aufzuheben und die vom Kläger begehrte Abschreibung auf den Teilwert des kommerzialisierbaren Teils seines Namensrechts komme nicht mehr in Betracht.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig: Gegen die Entscheidung ist Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht worden (BFH, X B 40/26)..

[Zum Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer/Abgabenordnung

Zu den Voraussetzungen der Änderung eines Steuerbescheides gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO bzw. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO im Zusammenhang mit Verlusten aus Vermietung und Verpachtung ([10 K 817/24 E](#))

Energiesteuer

Vorabentscheidungsverfahren - EuGH-Vorlagebeschluss zu der Frage, ob Art. 2 Abs. 3 UAbs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und

elektrischem Strom so auszulegen ist, dass hierunter auch Trockenruß mit einem Anteil von 0,098 % Kohlenwasserstoff fällt, der zum Verbrauch zu Heizzwecken bestimmt ist und verwendet wird ([4 K 773/25 VE](#))

Prozessrecht

Unzulässigkeit einer Klage eines in eigener Sache klagenden, für das beSt nicht registrierten Steuerberaters ([10 K 71/26 F](#))

Schenkungsteuer

Die Tatsache, dass zwei Schenkungsteuerbescheide auf ein und denselben Entstehungszeitpunkt gegenüber demselben Adressaten erlassen werden, begründet noch keine Nichtigkeit der Steuerfestsetzung gem. § 125 Abs. 1 AO ([4 K 705/25 Erb](#))

Bund der Steuerzahler NRW zu Gast beim Finanzgericht Düsseldorf

Zu einem gemeinsamen Austausch war eine Delegation des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (BdSt NRW) zu Gast im Finanzgericht Düsseldorf. Der Vorsitzende Rik Steinheuer, Vorstandsmitglied Sabina Büttner und Landesgeschäftsführer Hans-Ulrich Liebern trafen sich mit dem Präsidenten des Finanzgerichts, Dr. Klaus J. Wagner, und der Vizepräsidentin, Dr. Nadya Bozza-Splitt, zu einem intensiven Dialog über aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen.

Ein Schwerpunkt des Gesprächs war die Grundsteuer, die für die Mitglieder des BdSt von erheblicher Bedeutung ist. Erörtert wurde die derzeitige gerichtliche Lage, die sowohl die Finanzgerichte mit einer Reihe von Musterverfahren als auch die Verwaltungsgerichte – etwa im Zusammenhang mit der Frage der gesplitteten Hebesätze – beschäftigt. Derzeit sind noch rund eine Million Einsprüche bei den Finanzämtern anhängig, die die Gerichte in den kommenden Jahren vor erhebliche Herausforderungen stellen könnten.

Weiteres Thema war die Aktivrente und deren steuerliche Behandlung. Die Beteiligten tauschten sich über offene Fragen und den bestehenden Klärungsbedarf in diesem Bereich aus.



v.l.n.r.: Hans-Ulrich Liebern, Sabina Büttner, Rik Steinheuer, Dr. Nadya Bozza-Splitt,

Dr. Klaus J. Wagner, Ben Dörnhaus

Quelle: Justiz NRW

Breiten Raum nahm das Thema Künstliche Intelligenz im Besteuerungsverfahren und deren Auswirkungen auf den steuerlichen Rechtsschutz ein. Die Finanzverwaltung setzt KI-gestützte Systeme zunehmend ein; aus Sicht der Finanzgerichtsbarkeit ist dabei entscheidend, dass die Kriterien und Grundlagen, die den automatisierten Ergebnissen zugrunde liegen, für die Gerichte nachvollziehbar bleiben, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurden eine Reform der Finanzgerichtsordnung sowie die grundlegende Vereinfachung des Steuerrechts thematisiert. In beiden Bereichen besteht nach übereinstimmender Einschätzung Handlungsbedarf.

Rik Steinheuer und Dr. Klaus J. Wagner hoben übereinstimmend hervor, welche Bedeutung dem regelmäßigen Austausch zwischen den verschiedenen im Steuerrecht tätigen Institutionen zukommt. Der konstruktive Dialog soll fortgesetzt und vertieft werden – etwa auch durch Seminare von BdSt-Mitgliedern im Finanzgericht verbunden mit der Möglichkeit, Gerichtsverhandlungen zu besuchen.!

Richard Hardering zum Richter am Finanzgericht ernannt

Unser Kollege Richard Hardering erhielt am 24. April 2026 vom Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, die Ernennungsurkunde zum Richter am Finanzgericht mit Wirkung zum 1. Mai 2026. Wir gratulieren sehr herzlich.

Herr Hardering absolvierte zunächst ein Studium in Medizinischer Physik, das er mit dem Bachelor of Science abschloss, und studierte dann Humanmedizin, bevor er die Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt absolvierte. Nach dem anschließenden Studium der Rechtswissenschaften und Abschluss des Referendariats war er vor Beginn seiner richterlichen Tätigkeit als Sachgebietsleiter in der Finanzverwaltung tätig.



Herr Hardering ist dem 4. Senat zugewiesen, der neben Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten für den Bereich des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere auch für erbschaft- und schenkungsteuerliche Verfahren zuständig ist.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de